

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010, der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des Studiums im Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ ist es, vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu vermitteln, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden anzuwenden. ²Der Erwerb von fundierten Kenntnissen der Modernen Indienstudien sowie die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden verschiedener Fachrichtungen zielt darauf, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, gesellschaftliche Strukturen und Prozesse in Indien analysieren und dadurch Probleme aus dem Bereich der Indienstudien verstehen zu können.

(2) ¹Die Ausbildung im Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ qualifiziert für eine Tätigkeit in indischen und transnationalen Unternehmen, in der Entwicklungszusammenarbeit, in Verbänden, in Verwaltungen und Behörden, in Nicht-Regierungsorganisationen, im Tourismus sowie im

Bereich Medien und Kommunikation. ²Sie bereitet auch auf eine weiterführende wissenschaftliche Ausbildung vor.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für einen erfolgreichen Berufseinstieg in den oben genannten Tätigkeitsbereichen und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden gute Kenntnisse mindestens einer modernen indischen Sprache empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium Modern Indian Studies 78 C
- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Rahmen des Fachstudiums muss einer der Studienschwerpunkte „Development Studies“ und „Social and Cultural Studies“ im Umfang von mindestens 48 C erfolgreich absolviert werden.

²Zugangsvoraussetzungen für den Studienschwerpunkt „Development Studies“ sind Leistungen aus der Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 36 C.

(6) ¹Im Verlauf des Studiums sind im Rahmen des Professionalisierungsbereichs Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Hierzu wird empfohlen,

Sprachkenntnisse auszubauen und das Angebot der beteiligten Fakultäten (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche sowie Philosophische Fakultät) zu nutzen.

(7) ¹Studien- und Prüfungsleistungen dieses Studiengangs sind englischsprachig. ²Studierende können in deutscher Sprache angebotene zulässige Wahlpflicht- und Wahlmodule besuchen, soweit sie die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ³Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Studierende, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind, eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen oder ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben.

(8) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket des Studiengabiets Modern Indian Studies, das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 5 Studium im Ausland

(1) ¹Studierende müssen ein Semester an einer Hochschule in Indien absolvieren, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, zum Beispiel der University of Pune, der University of Delhi oder der Jawaharlal Nehru University, Neu-Delhi. ²Eine Liste der kooperierenden Hochschulen wird einmal im Semester durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) ¹Während des Auslandssemesters sind Leistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 30 Anrechnungspunkten entspricht. ²Die Prüfungskommission legt entsprechend für jede der kooperierenden Hochschulen nach Absatz 1 fest, in welchem Umfang Studien- und Prüfungsleistungen nach dem jeweiligen örtlichen Leistungspunktesystem erbracht werden müssen. ³Studien- und Prüfungsleistungen werden ausschließlich an der kooperierenden Hochschule erbracht; es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der kooperierenden Hochschule.

(3) ¹Durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) ist für jede Studierende und jeden Studierenden zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden müssen. ²Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Master-Studiengangs entsprechen, also in einem der am interdisziplinären Curriculum beteiligten Fachgebiete oder **auf dem Gebiet** einer modernen indischen Sprache angeboten werden, und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch abzulegenden Modulprüfung sind.

³Das „learning agreement“ muss Studien- und Prüfungsangebote in einem Umfang, der wenigstens 12 Anrechnungspunkten entspricht, enthalten, die inhaltlich dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet werden können.

⁴Die Entscheidung über den Lernvertrag („learning agreement“) trifft die Prüfungskommission. ⁵Die oder der Studierende kann Vorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung im Rahmen des Absatzes 2 und der Buchstaben b) und c) machen; dieses Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Das Auslandssemester muss im 3. Fachsemester absolviert werden; auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestatten, dass das Auslandssemester in einem späteren Fachsemester absolviert wird.

(5) ¹Abweichend von Absatz 1 kann das Auslandssemester auch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Indien absolviert werden, soweit die Absolvierung eines vergleichbaren gleichwertigen Lehrangebots durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) sichergestellt ist. ²Die Entscheidung trifft auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission. ³Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Abweichend von Absatz 2 reduziert sich der Umfang der im Ausland zu erbringenden Leistungen um 6 Anrechnungspunkte, wenn das Modul M.MIS.110 absolviert wird. ²Die Bestimmungen des Absatzes 3 bleiben unberührt.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C bestanden sein.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a. Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Thema im Umfang von max. 3 Seiten.

- b. Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten dargestellt und reflektiert.
- c. Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.
- d. Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 6 Seiten diskutiert werden.
- e. Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.
- f. Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage im Umfang von max. 20 Seiten.
- g. schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h. Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i. Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten
- j. Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden.
- k. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten
- l. Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- m. Forschungsbericht, aus dem Theorie, Forschungsfragen, Anlage der Studie und Methode hervorgehen im Umfang von max. 20 Seiten.
- n. Präsentation: Mediengestützte Präsentation einer selbst entwickelten oder durchgeführten empirischen Studie von einer Dauer von ca. 20 Min. mit anschließender Diskussion.
- o. Moderation/Diskussionsleitung: Moderation einer Seminarsitzung; strukturierte Leitung der Gruppendiskussion.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung des CeMIS aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts Sozialwissenschaften.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Modern Indian Studies“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C

Es müssen Module im Umfang von 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Studienschwerpunkte

Es muss einer der Studienschwerpunkte „Development Studies“ und „Social and Cultural Studies“ im Umfang von wenigstens 48 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Studienschwerpunkt „Development Studies“

i. Es müssen 6 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

<i>M.WIWI-VWL.0008:</i>	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik (6 C /3 SWS)
<i>M.WIWI-VWL.0009:</i>	Entwicklungsökonomik II: Mikrofragen der Entwicklungsökonomik(6 C /4 SWS)
<i>M.WIWI-VWL.0010:</i>	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics (6 C /4 SWS)
<i>M.WIWI-VWL.0011:</i>	Development Aid (6 C /3 SWS)
<i>M.WIWI-VWL.0012</i>	The Political Economy of the IMF and the World Bank (6 C /2 SWS)
<i>M.WIWI-VWL.0021:</i>	Gender and Development (6 C /2 SWS)
<i>B.MIS.302</i>	Mikrofinanzwesen in Südasien / Microfinance in South Asia (6 C / 3 SWS)
<i>M.MIS.301</i>	Economic Reform and Social Justice in India (6 C /4 SWS)
<i>M.MIS.302</i>	Financing Indian Enterprises (6 C /3 SWS)
<i>M.MIS.401</i>	Political Transformation since 1989 (6 C /3 SWS)
<i>M.MIS.402</i>	Union Territories, States and the Politics of India (6 C /3 SWS)

ii. Es müssen weitere Leistungen, welche einem Umfang von wenigstens 12 C entsprechen, im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einer indischen Hochschule erbracht werden.

bb. Studienschwerpunkt „Social and Cultural Studies“

i. Es müssen 6 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden:

<i>M.MIS.201</i>	Theories of History and the Social Sciences (6 C /2 SWS)
<i>M.MIS.202</i>	Problems and Debates in Indian Social History (12 C /4 SWS)
<i>M.MIS.203</i>	Research Methods of Modern Indian History (6 C /2 SWS)

- M.MIS.501* Origins and Development of Political Hinduism (6 C /3 SWS)
- M.MIS.502* Secularism in India (6 C /3 SWS)
- B.Ind.51* Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a* Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53* Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)
- M.Ind.4a* Hindi- oder Sanskrit-Lektüre (6 C / 2 SWS)

ii. Es müssen weitere Leistungen, welche einem Umfang von wenigstens 12 C entsprechen, im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einer indischen Hochschule erbracht werden.

b. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 C absolviert werden; es können nur solche Module absolviert werden, die nicht dem Curriculum des gewählten Studienschwerpunkts zugehören.

- M.MIS.201* Theories of History and the Social Sciences (6 C /2 SWS)
- M.MIS.202* Problems and Debates in Indian Social History (12 C /4 SWS)
- M.MIS.203* Research Methods of Modern Indian History (6 C /2 SWS)
- M.MIS.501* Origins and Development of Political Hinduism (6 C /3 SWS)
- M.MIS.502* Secularism in India (6 C /3 SWS)
- B.Ind.51* Hindi (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a* Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.53* Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)
- M.Ind.4a* Hindi- oder Sanskrit-Lektüre (6 C / 2 SWS)

- M.WIWI-VWL.0008:* Entwicklungsökonomik I:
Makrofragen der Entwicklungsökonomik (6 C /2 SWS)
- M.WIWI-VWL.0009:* Entwicklungsökonomik II:
Mikrofragen der Entwicklungsökonomik (6 C /2 SWS)
- M.WIWI-VWL.0010:* Development Economics III:
Regional Perspectives in Development Economics (6 C /2 SWS)
- M.WIWI-VWL.0011:* Development Aid (6 C /3 SWS)
- M.WIWI-VWL.0012:* The Political Economy of the IMF and the World Bank (6 C /2 SWS)
- M.WIWI-VWL.0021:* Gender and Development (6 C /2 SWS)
- B.MIS.302* Mikrofinanzwesen in Südasien / Microfinance in South Asia (6 C / 3 SWS)
- M.MIS.301* Economic Reform and Social Justice in India (6 C /4 SWS)
- M.MIS.302* Financing Indian Enterprises (6 C /3 SWS)
- M.MIS.401* Political Transformation since 1989 (6 C /3 SWS)

M.MIS.402 Union Territories, States and the Politics of India (6 C /3 SWS)

bb. Es müssen weitere Leistungen, welche einem Umfang von wenigstens 18 C entsprechen, im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einer indischen Hochschule erbracht werden. Abweichend können 6 C auch durch das erfolgreiche Absolvieren des folgenden Moduls erworben werden:

M.MIS.110 Vorbereitung eines Forschungsprojekts/Preparing A Research Project (1 SWS/6 C)

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Zum zulässigen Angebot zählen auch die Module:

SK.MIS.3 Studienreise nach Indien/Excursion to India (6 C /2 SWS)

SK.MIS.2 Praktika in einschlägigen Bereichen / Internship in Relevant Fields (6 C / 1 SWS)

SK.MIS.4 Praktika in einschlägigen Bereichen / Internship in Relevant Fields (12 C / 1 SWS)

B.Ind.52a Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I (8 C / 4 SWS)

B.Ind.53 Hindi: Sprech- und Lesekompetenz II (8 C / 4 SWS)

M.Ind.4a Hindi- oder Sanskrit-Lektüre (6 C / 2 SWS)

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpaket “Modern Indian Studies” im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

1. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket „Modern Indian Studies“ im Umfang von 36 C sind

a) Leistungen aus den Indienstudien, der Indologie oder einem eng verwandten Studiengbiet im Umfang von wenigstens 33 C und

b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache; dieser wird geführt durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test:

aa) Cambridge Certificate in Advanced English mit der Mindestnote “B”,

bb) Cambridge Certificate of Proficiency in English mit der Mindestnote “C”,

cc) IELTS Academic mindestens Niveaustufe “Band 6”,

dd) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des “Test of English as a Foreign Language” (paper based TOEFL),

ee) mindestens 220 Punkte im computergestützten Test des “Test of English as a Foreign Language” (computer based TOEFL),

- ff) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language",
- gg) UNlcert der Stufe „III“,
- hh) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

c) Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigsten fünf der nachfolgenden Module im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MIS.201* Theories of History and the Social Sciences (6 C /2 SWS)
- M.MIS.202* Problems and Debates in Indian Social History (12 C /4 SWS)
- M.MIS.203* Research Methods of Modern Indian History (6 C /2 SWS)
- M.MIS.401* Political Transformation since 1989 (6 C /3 SWS)
- M.MIS.402* Union Territories, States and the Politics of India (6 C /3 SWS)
- M.MIS.501* Origins and Development of Political Hinduism (6 C /3 SWS)
- M.MIS.502* Secularism in India (6 C /3 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C mit Schwerpunkt Development Studies

Sem. Σ C	Fachstudium mit dem Studienschwerpunkt „Development Studies“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.MIS.401 Political Transformation 1989 6 C/3 SWS	M.WIWI-VWL.0021 Gender and Development 6 C/2 SWS		M.MIS.201 Theories of History and the Social Sciences I 6 C/2 SWS	M.MIS.501 Origins and Development of Political Hinduism 6 C/3 SWS	M.Ind.4a Hindi- oder Sanskrit-Lektüre 6 C/2 SWS
2. Σ 30 C	B.MIS.302 Microfinance in South Asia 6C/3 SWS	M.MIS.402 Union Territories, States and the Politics of India 6 C/ 3 SWS	M.MIS.302 Financing Indian Enterprises 6 C/3 SWS	M.MIS.301 Economic Reform and Social Justice in India 6 C		SK.MIS.4 Internship in relevant fields 6 C/1 SWS
3. Σ 30 C	M.MIS.110 Preparing a Research Project 6 C/1 SWS	Module an einer indischen Universität im Umfang von 24 C				
4. Σ 30 C	Master Thesis 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

2. Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C mit Schwerpunkt Social and Cultural Studies

Sem. Σ C	Fachstudium mit dem Studienschwerpunkt „Social and Cultural Studies“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.MIS.201 Theories of History and the Social Sciences 6 C/2 SWS	M.MIS.202 Problems and Debates in Indian Social History 12 C/4 SWS	M.MIS.501 Origins and Development of Political Hinduism 6 C/2 SWS	M.MIS.401 Political Transformation since 1989 6 C/ 3 SWS		M.Ind.4a Hindi- oder Sanskrit- Lektüre 6 C/2 SWS
2. Σ 30 C	M.MIS.203 Research Methods of Modern Indian History 6 C/2 SWS		M.MIS.502 Secularism in India 6 C/3 SWS	M.MIS.402 Union Territories, States and the Politics of India 6 C/3 SWS		SK.MIS.3 Excursion to India 6 C/ 2 SWS
3. Σ 30 C	M.MIS.110 Preparing a Research Project 6 C/1 SWS	Module an einer indischen Universität im Umfang von 24 C				
4. Σ 30 C	Master Thesis 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

3. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C*	Modulpaket „Modern Indian Studies“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.MIS.201 Theories of History and the Social Sciences 6 C/2 SWS	M.MIS.202 Problems and Debates in Indian Social History 12 C/4 SWS
2. Σ 12 C	M.MIS.203 Research Methods of Modern Indian History 6 C/2 SWS	
3. Σ 12 C	M.MIS.501 Origins and Development of Political Hinduism 6 C/2 SWS	M.MIS.401 Political Transformation since 1989 6 C/ 3 SWS
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Das Modulverzeichnis finden Sie hier:

<http://www.uni-goettingen.de/de/ordnungen+und+modulkataloge/185683.html>

Bitte wählen Sie immer das Modulverzeichnis, das zu der Ordnung gehört, nach der Sie studieren.